

Faktor, dessen Mitwirkung bei bestimmten Geschäften vorgeschrieben ist. Die Bürgerschaft ist Mit-souverän; sie wirkt bei allen Staatsgeschäften mit, die nicht dem Senat allein zur Ausübung übertragen sind (unten § 16). Insbesondere erstreckt sich ihre Mitwirkung auch auf die Verwaltung des Staates, die in weitem Umfang durch Deputationen, gemeinschaftliche Ausschüsse von Senat und Bürgerschaft, besorgt wird (näheres § 17). Gerade in dieser geschichtlich überkommenen Verwaltung der Deputationen, in denen sich Senatoren und Bürger im Ehrenamt zu gemeinsamer Erledigung der laufenden Staatsgeschäfte zusammenfinden, liegt die Eigenart der hansestädtischen Verfassung und eine Segensquelle für den Staat. Die gemeinsame Arbeit von Rat und Bürgern hat die Entwicklung der Stadt getragen und bildet auch jetzt das feste Fundament des Staatsgebäudes.

Erstes Kapitel.

Die Grundlagen des Staates.

§ 4. I. Das Staatsgebiet.

Der bremische Staat besteht aus der Stadt Bremen und „dem mit derselben verbundenen Gebiet“ (Verf. § 1). Letzteres wird gebildet aus den beiden Hafenstädten, Vegesack und Bremerhaven, und dem Landgebiet.

Das Staatsgebiet hat einen Flächeninhalt von 25 639 ha. Nach dem Gebietsumfang ist Bremen der kleinste unter den 26 im Deutschen Reiche vereinigten Staaten; nach der Einwohnerzahl steht es etwa an fünfzehnter Stelle. Der wirtschaftlich und an Ein-